

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Bereitschaftsgericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 381 XIV 94/23 L

Datum: 15.02.2024 bz1

In der Freiheitsentziehungssache nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz

betreffend

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter

Rechtsanwalt Ralph Monneck, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

die Polizei Berlin
Justizariat, Keibelstr. 36, 10178 Berlin,
PPr Just 12-AG 34.23,

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Tiergarten durch die Richterin am Amtsgericht Rieger am 15.02.2024 beschlossen:

1. Auf den Antrag vom 17.09.2023 wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Antragstellers am 17.09.2023 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Berlin.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller nahm am 17.09.2023 gegen 10:40 Uhr an einer Protestaktion der Gruppierung „Letzte Generation“ im Berliner Stadtgebiet teil, bei der das Brandenburger Tor in 10117 Berlin mit Farbe besprüht wurde. Aus dem Kreis der insgesamt 14 vor Ort angetroffenen Aktivistinnen und Aktivisten äußerten nach Aktenlage mindestens zwei Personen, sich am Folgetag an Blockadeaktionen beteiligen zu wollen. Der hierzu ebenfalls befragte und um 10:41 Uhr festgenommene Antragsteller selbst äußerte sich nicht. Er wurde gleichwohl nicht – wie ein anderer Teil der Personengruppe – vor Ort nach der Identitätsfeststellung entlassen, sondern in Gewahrsam genommen. Die Antragsgegnerin hat insoweit als Begründung vorgetragen, dass dies vor dem Hintergrund der wiederholten Beteiligung des hier Betroffenen an strafrechtlich relevanten Aktionen der „Letzten Generation“ erfolgt sei. Zunächst seien erkennungsdienstliche Maßnahmen im Polizeigewahrsam City durchgeführt worden, wo der Antragsteller um 15:00 Uhr eintraf. Im Anschluss sei der Betroffene um 17:00 Uhr dem Polizeigewahrsam Tempelhof mit dem Ziel einer Richtervorführung zur Prüfung eines Anschlussgewahrsams zugeführt worden.

Die Antragsgegnerin hat insoweit ausgeführt, dass ein telefonischer Kontakt zur an diesem Tage zuständigen Richterin erst um 14:13 Uhr hergestellt werden können. Bei dieser Gelegenheit habe die Richterin ihre Entscheidungsmaßstäbe dargelegt und darauf hingewiesen, noch acht weitere Verhandlungen durchführen zu müssen und daher voraussichtlich erst in den späten Abendstunden weitere Verhandlungen durchführen zu können. Es seien alle Personen zu entlassen, die angaben, sich am selben und am nächsten Tag nicht an einer Aktion der „Letzten Generation“ zu beteiligen. Um 19:30 Uhr erfolgte die erste Vorführung eines anderen Aktivisten zur richterlichen Anhörung. Um 19:48 Uhr gab der Antragsteller auf Nachfrage der Polizei an, dass er sich an diesem Tag und am Folgetag nicht an einer Aktion der „Letzten Generation“ beteiligen werde. Der Antragsteller wurde um 19:55 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er nicht für eine gerichtliche Anhörung vorgeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsbegründung vom 17.09.2023 und die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 10.10.2023 verwiesen.

II.

1.

Der am 17.09.2023 eingegangene Antrag ist nach den Maßstäben zu § 31 Abs. 2 u. 3 Berl. ASOG zulässig und auch begründet. Der vom Antragsteller erlittene Freiheitsentzug war rechtswidrig. Denn der Gewahrsam verstieß ungeachtet seiner materiell-rechtlichen Voraussetzungen gegen die aus Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG, § 31 Abs. 1 S. 1 ASOG folgende Pflicht zur unverzüglichen Vorführung Festgenommener beim zuständigen Gericht. Die Maximaldauer des Art. 104 Abs. 2 S. 3 GG darf nicht ohne sachlichen Grund ausgereizt werden (BVerfG Beschl. v. 4.9.2009 – 2.BvR 2520/07 – juris-Rn. 24) und sind Verzögerungen nur insofern zulässig, als sie durch Wegezeit, Transportaufwand, Registrierung, Protokollierung, Aufwand bei der Antragstellung und/oder renitentes Verhalten bedingt sind (stRspr BVerfG Beschl. v. 8.2.2022 – 2 BvR 356/21 – juris-Rn. 7; Ur t. v. 24.7.2018 – 2 BvR 309/15 – BVerfGE 149, 293 – juris-Rn. 98; Beschl. v. 15.5.2002 – 2 BvR 2292/00 – BVerfGE 105, 239 – juris-Rn. 26; BGH Beschl. v. 12.7.2013 – V ZB 224/12 – juris-Rn. 12). Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit des vollzogenen Gewahrsams (vgl. nur Lisken/Denninger, HdB-PolizeiR, 7. Aufl. 2021, Kap. E Rn. 559; VGH Baden-Württemberg Ur t. v. 17.3.2011 – 1 S 2513/10 – juris-Rn. 31).

Solche sachlichen Gründe sind von der Antragsgegnerin im zu beurteilenden Fall nicht dargelegt worden und auch sonst nicht in der Akte dokumentiert. Dabei war die Polizei zwar angesichts einer Mehrzahl gleichgelagerter Fälle nicht ohne sachlichen Grund verpflichtet, den in einem solchen

Fall obligatorischen Antrag im Falle des Antragstellers vorzuziehen bzw. als ersten zu stellen. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt ihrem pflichtgemäßen Organisationsermessen. Allerdings trifft sie insofern die Pflicht zur Dokumentation, warum eine frühere Antragstellung nicht möglich war (Kaniess, Abschiebungshaft-HdB, 2020, Rn. 382 mwN; vgl. z.B. LG Traunstein Beschl. v. 3.11.2017 – 4 T 1910/17 – Asylmagazin 2018, 59 – juris-Rn. 14).

Die hinsichtlich der internen Abläufe sehr allgemein und hinsichtlich etwaiger Priorisierungskriterien gänzlich offen bleibende Stellungnahme der Antragsgegnerin vermag auch unter Berücksichtigung der dort ebenfalls nur sehr allgemein beschriebenen Umstände des Einsatztages nicht tragfähig zu begründen, weshalb es im Anschluss an die bereits um 10:41 Uhr erfolgte Festnahme des Antragstellers nicht möglich gewesen sei, diesen noch am selben Tage innerhalb der grundsätzlich auskömmlichen Dienstzeiten des Bereitschaftsgerichts vorzuführen. Unklar ist, weshalb der Antragsteller erst um 15:00 Uhr für die erkenntnisdienliche Maßnahme in der GeSa City eintraf. Laut der von der Antragsgegnerin übersandten zeitlichen Übersicht wurde bereits um 10:40 Uhr ein Anschlussgespräch geprüft. Der Antragsteller hätte daher unmittelbar zur GeSa am Tempelhofer Damm gebracht und ein Antrag durch die Polizei vorbereitet werden müssen. Jedenfalls muss ein solcher Antrag durch die Polizei parallel zu anderen Maßnahmen vorbereitet werden und nicht erst nach Eintreffen am Tempelhofer Damm nach 17:00 Uhr. Und es wird auch nicht erklärt, weshalb der Betroffene offenbar erst nach dem letzten Telefonat mit der an diesem Tage zuständigen Richterin nochmals konkret befragt wurde, ob er am Folgetag an Blockadeaktionen teilnehmen wolle; bzw. weshalb nicht unabhängig hiervon bereits vor besagtem letzten Telefonat mit der Richterin ein Antrag gefertigt und angebracht worden ist, obwohl die Polizei nach der Stellungnahme der Antragsgegnerin hierzu bereits auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der vorläufigen Ingewahrsamnahme vorliegenden Erkenntnisse entschlossen war. Daran ändert auch ein wiederholter telefonischer Austausch über den jeweiligen allgemeinen Sachstand mit der an diesem Tage zuständigen ASOG-Richterin nichts, in deren Verantwortung die Entscheidung, ob ein konkreter Antrag gestellt werden muss, nicht liegt.

2.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 422 Abs. 2 S. 1 FamFG iVm § 31 Abs. 3 S. 2 ASOG, § 81 Abs. 1 FamFG iVm § 31 Abs. 3 S. 4 ASOG und § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG iVm § 7 Abs. 3 StrEG. Dabei macht das Gericht hinsichtlich der Kostenentscheidung von seinem Ermessen Gebrauch und richtet die Entscheidung nach dem Erfolg in der Sache. Es wird bei Gelegenheit der Entscheidung darauf hingewiesen, dass von den „Kosten des Verfahrens“ gemäß § 80 S. 1 FamFG sowohl die gerichtlichen Kosten wie auch die notwendigen Auslagen d. Beteiligten umfasst sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Kann die schriftliche Bekanntgabe nicht bewirkt werden, beginnt sie spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 14 b Absatz 1 Satz 1 iVm § 64 Absatz 2 FamFG).

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen sind auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht

Rieger
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, den 26.02.2024

Ziegler
Justizbeschäftigte

